

RSETHZ 510.20

Richtlinien des Präsidenten über das Assistenzprofessuren-System an der ETH Zürich (vom 1. November 2010)

Der Präsident der ETH Zürich erlässt, gestützt auf die Verordnung des ETH-Rat über die Professorinnen und Professoren der Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 18. September 2003¹ und Art. 7 Abs. 2 der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003², folgende Richtlinien:

1. ABSCHNITT: GRUNDSÄTZE

1. Assistenzprofessuren dienen an der ETH Zürich der Förderung der jungen Professorenschaft und eröffnen die Chance einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation mit Blick auf eine akademische Karriere. Diesem Ziel muss die Beanspruchung in Lehre und Dienstleistung angepasst werden, um ausreichende Kapazitäten für die Forschung zu ermöglichen.
2. Assistenzprofessorinnen / -professoren³ verfügen wie die ausserordentlichen und ordentlichen Professorinnen über Forschungs- und Lehrfreiheit sowie eigene Mittel zu deren Verfolgung.
3. Im Sinne der Förderung von exzellenten jungen Wissenschaftlerinnen und mit Blick auf deren weitere Karriereentwicklung sollen Assistenzprofessorinnen zum Zeitpunkt der Berufung in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein.
4. Assistenzprofessorinnen werden für vier Jahre ernannt und können wiederernannt werden, und zwar in der Regel für zwei Jahre.
5. Die Besetzung von Assistenzprofessuren erfolgt folgendermassen:
 - a) Besetzung mit Tenure Track
Assistenzprofessuren mit Tenure Track sind in der Professurenplanung der ETH Zürich verankert. Ihre Finanzierung ist im Rahmen der Finanzplanung der Departemente langfristig sicherzustellen.
 - b) Besetzung ohne Tenure Track
Grundsätzlich werden Assistenzprofessuren ohne Tenure Track durch ETH-Budgetmittel oder durch Drittmittel (bspw. SNF-Förderungsprofessuren, ERC Starting Grants, Industriemittel) finanziert. Sie werden soweit möglich in der Professurenplanung der ETH Zürich geführt. Als Startup kann der Präsident für alle Assistenzprofessuren ohne Tenure Track Mittel von maximal 20'000 CHF pro Jahr sprechen.

Der Gesamtaufwand für aus ETH-Budgetmitteln finanzierte Assistenzprofessuren wird in der Finanzplanung der Departemente ausgewiesen.

6. Eine direkte Weiterbeschäftigung als Forschende ohne Professorenrang nach Ablauf der Tätigkeit als Assistenzprofessorin an der ETH Zürich ist in der Regel ausgeschlossen.
7. Alle Assistenzprofessorinnen (mit und ohne Tenure Track) der ETH Zürich werden durch den ETH-Rat ernannt. Die endgültige Entscheidung, ob dem ETH-Rat ein entsprechender Ernennungsantrag zu unterbreiten ist, liegt für alle Assistenzprofessuren (mit und ohne Tenure Track) beim Präsidenten.

¹ SR 172.220.113.40

² RSETHZ 201.021

³ Der einfacheren Lesbarkeit geschuldet, wird ausschliesslich die weibliche Form verwendet, Männer sind aber immer mit gemeint.

2. ABSCHNITT: BESETZUNGSVERFAHREN

8. Das Besetzungsverfahren für Assistenzprofessuren mit und ohne Tenure Track gestaltet sich gleich wie bei den ausserordentlichen und ordentlichen Professuren⁴. Davon ausgenommen sind SNF-Förderungsprofessuren und die mit Mitteln des ERC finanzierten Assistenzprofessuren, bei denen die Evaluierung vom SNF resp. dem ERC vorgenommen wird.
9. Der Präsident entscheidet über die Ausschreibung einer Assistenzprofessur. Davon ausgenommen sind SNF-Förderungsprofessuren und die mit Mitteln des ERC finanzierten Assistenzprofessuren.
10. Als Grundlage für die Ausschreibung erstellt das verantwortliche Departement zuhanden des Präsidenten ein Profilpapier. Dieses umfasst die folgende Punkte⁵:
 - a) Umschreibung des Lehrgebiets (inkl. Hinweis auf die Einbindung in den Studiengang oder die Studiengänge sowie Angaben bezgl. voraussichtlicher Lehrbelastung);
 - b) Umschreibung des Forschungsgebiets (inkl. wissenschaftlicher Relevanz und Einbettung in Institut, Departement und ETH Zürich);
 - c) Auflistung von Exzellenzzentren sowie Spitzenforschern, wobei insbesondere auch weibliche Personen auf dem gewünschten Gebiet genannt werden sollen, die als potentielle Kandidatinnen in Frage kommen oder als Qualitätsmassstab herangezogen werden können;
 - d) Übersicht über die für die Professur benötigten Ressourcen, insbesondere Finanzen und Räume, sowie über deren Herkunft und Verfügbarkeit;
 - e) ein Vorschlag für die Zusammensetzung der Berufungskommission;
 - f) Entwurf des Inserattextes auf Englisch, gegebenenfalls Deutsch, Französisch oder Italienisch; und
 - g) Titel von Fachzeitschriften, in denen das Inserat publiziert werden soll.

3. ABSCHNITT: BETREUUNG

11. Im Sinne einer optimalen Betreuung aller Assistenzprofessorinnen sind die Departemente verpflichtet, für jede Assistenzprofessorin eine Mentorin aus dem fachnahen Professorenkreis zu bestimmen und periodische, schriftlich dokumentierte Aussprachen (Standortgespräche) zwischen der Assistenzprofessorin und der Mentorin sowie der Departementsvorsteherin über Karrierestand und Karriereaussichten durchzuführen. Der Name der Mentorin muss dem Stab Professuren bei Amtsantritt der Assistenzprofessorin mitgeteilt werden.
12. Das Standortgespräch findet nach 18, 30 und 42 Monaten Tätigkeit statt. Das Ergebnis des dritten Standortgesprächs bildet die Grundlage für einen allfälligen Antrag des Departements (Konferenz der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen) auf Wiederernennung der Assistenzprofessorin zuhanden des Präsidenten.
13. Beim Standortgespräch gelangen die unter Abschnitt 4 aufgeführten Bewertungskriterien zur Anwendung.
14. Das Ergebnis des Standortgesprächs wird schriftlich festgehalten und von den Gesprächspartnerinnen durch Unterschrift bestätigt. Das entsprechende Dokument wird dem Präsidenten zur Kenntnis gebracht. Der Stab Professuren überwacht die Durchführung der Standortgespräche.

⁴ siehe <http://www.facultyaffairs.ethz.ch/berufungen>

⁵ siehe auch http://www.facultyaffairs.ethz.ch/berufungen/Checkliste_Profilpapier.pdf

4. ABSCHNITT: BEWERTUNGSKRITERIEN

15. Bei sämtlichen Bewertungsstufen sollen namentlich folgende berufsfördernden Kriterien zur Anwendung gelangen:
- wissenschaftliche Aktivitäten im akademischen oder industriellen Umfeld und deren Niederschlag in Publikations- und Vortragstätigkeit sowie Patenten;
 - Lehrtätigkeit und deren Erfolg (Lehrportfolio; inkl. studentische Evaluation);
 - Betreuung von Semesterarbeiten, Diplomierenden und Doktorierenden;
 - eingebraachte Forschungsmittel;
 - internationale Kontakte und Zusammenarbeiten;
 - Service zugunsten der akademischen Gemeinschaft; und
 - akademische und gesellschaftliche Relevanz und Potential der Aktivitäten, auch mit Blick auf die strategischen Vorgaben von Departement und ETH Zürich.

5. ABSCHNITT: DAS TENURE-VERFAHREN

16. Bei hervorragenden Leistungen der Assistenzprofessorin mit Tenure Track besteht die Möglichkeit, über ein direktes, mehrstufiges Tenure-Verfahren die Eignung für eine permanente Professur abzuklären.
17. Der Entscheid über die Einleitung des Tenure-Verfahrens liegt bei den Departementen und erfolgt nach Massgabe des Leistungsausweises der Assistenzprofessorin.
18. Der Präsident setzt ein ETH-weites Tenure Committee ein, das ihn bei der Bewertung der von den Departementen unterstützten Anträge auf Ernennung zur Professorin mit permanenter Anstellung berät und das namentlich auch die Anwendung von ETH-weiten Qualitätsstandards garantiert. Das Tenure Committee gibt sich eine Geschäftsordnung.
19. Die endgültige Entscheidung, ob dem ETH-Rat ein entsprechender Ernennungsantrag zu unterbreiten ist, liegt beim Präsidenten.
20. Die Departemente können in Ergänzung zu diesen Richtlinien weitere, departements-spezifische Kriterien und Verfahrensschritte festlegen.
21. ETH Zürich-weite und departementsspezifische Richtlinien sowie die Geschäftsordnung des Tenure Committee sind im Sinne grösstmöglicher Transparenz offen zu legen und den Assistenzprofessorinnen zur Kenntnis zu bringen.

6. ABSCHNITT: ABLAUF DES TENURE-VERFAHRENS

22. Das Verfahren bei Assistenzprofessuren mit Tenure Track gliedert sich folgendermassen:
- Ergibt das dritte Standortgespräch nach Ziffer 12 über den Antrag auf Wiederernennung der Assistenzprofessorin hinaus eine begründete Aussicht auf ein erfolgreiches Tenure-Verfahren, kann das Departement dieses einleiten.
 - Die Assistenzprofessorin reicht daraufhin beim Departement ein Dossier gemäss Abschnitt 7 ein.
 - Das Departement prüft den Tenure-Antrag gemäss den eigenen, departementsspezifischen Kriterien und Verfahrensschritten, wobei namentlich mindestens sechs Gutachten von weltweit anerkannten Wissenschaftlerinnen aus dem betroffenen Fachbereich einzuholen sind.
 - Spätestens 18 Monate vor Ablauf des Arbeitsvertrages der Assistenzprofessorin beschliesst die Konferenz der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen über eine Ablehnung oder eine Weiterleitung des Antrages an den Präsidenten.
 - Bei einem negativen Entscheid des Departements ist dieser dem Präsidenten schriftlich zu begründen.
 - Im Falle einer Weiterleitung äussert sich die Departementsvorsteherin zusammen mit der Mentorin in einem Begleitschreiben ausführlich und unter Angabe des Abstimmungsergebnisses zu den dem positiven Entscheid zugrunde liegenden Aspekten, erläutert die Stellung der Professur im Lichte der strategischen Planung des Departements und der ETH Zürich und

formuliert ein Konzept zur Ausstattung der Professur. Speziell zu kommentieren sind die Aussagen der Gutachter und deren Stellung im betroffenen Fachbereich. Allfällige Beziehungen der Assistenzprofessorin oder anderer Professorinnen des Departements zu den Gutachtern sind offen zu legen.

- g) Der Präsident legt den Antrag dem Tenure Committee zur Beurteilung vor.
 - h) Die Assistenzprofessorin hält in dieser Phase des Tenure-Verfahrens einen öffentlichen Vortrag.
 - i) Das Tenure Committee legt dem Präsidenten in der Regel ein halbes Jahr nach Eingang des Antrages des Departements eine Empfehlung auf Annahme bzw. Ablehnung des Tenure-Antrages vor.
 - j) Der Präsident trifft seinen Entscheid nach Anhörung des Vorsitzenden des Tenure Committees, und zwar in der Regel spätestens vor Beginn des sechsten Tätigkeitsjahres.
 - k) Bei positivem Entscheid finden Verhandlungen statt, nach deren erfolgreichem Abschluss der Präsident dem ETH-Rat einen entsprechenden Antrag unterbreitet.
 - l) Ein negativer Entscheid ist der Assistenzprofessorin durch den Präsidenten sachgerecht zu kommunizieren.
23. Liegt ein Ruf auf eine einer permanenten Professur an der ETH Zürich vergleichbare Position an einer namhaften Universität oder Forschungsinstitution vor, kann das Tenure-Verfahren zu einem früheren Zeitpunkt eingeleitet und nötigenfalls beschleunigt werden.
24. Im Falle eines Mutter- / Vaterschaftsurlaubes kann das Tenure-Verfahren bis zu maximal einem Jahr unterbrochen werden.

7. ABSCHNITT: BEWERBUNGSDOSSIER FÜR TENURE-KANDIDATINNEN

25. Das Dossier hat folgende Elemente zu enthalten:

- a) Lebenslauf
- b) Publikationsliste
- c) Liste der gehaltenen Vorträge
- d) Liste der Lehrveranstaltungen
- e) Ergebnisse der Lehrevaluation, allfällige weitere Aussagen zur Lehrtätigkeit
- f) Kopien der Standortgespräche
- g) Liste der Diplomierenden und Doktorierenden, inkl. deren gegenwärtige Tätigkeit
- h) eingeworbene Forschungsmittel
- i) Liste der Serviceleistungen zugunsten der akademischen Gemeinschaft
- j) kommentierte Vorschläge für mindestens fünf Gutachter
- k) Ausführungen zur künftigen Lehr- und Forschungstätigkeit im Falle einer Ernennung auf eine permanente Professur

8. ABSCHNITT: INKRAFTTRETEN

26. Diese Richtlinien treten am 1. November 2010 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 1. März 2008.

DER PRÄSIDENT DER ETH ZÜRICH
(Prof. Dr. R. Eichler)